

Datum
01.04.2020

Drucksache Nr.
2020/0161

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	09.06.2020	Entscheidung

Betreff

Antrag nach § 24 GO NRW auf Umbenennung der Loewenfeldstraße in Maria-Lippert-Straße

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Antrag wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Herr Sahin Aydin hat am 28.03.2020 folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW an die Bezirksvertretung Kirchhellen gestellt:

„Die im Ortsteil Kirchhellen gelegene Löwenfeldstraße soll in Maria-Lippert-Straße umbenannt werden.“

In seinem Antrag (siehe Anlage) nimmt Herr Aydin Bezug auf die Ereignisse von 1920 in Kirchhellen.

Für eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Antrag ist es notwendig, die bisherigen Anträge und Beschlüsse sowie den rechtlichen Rahmen in dieser Sache darzustellen.

1. Zeitlicher Abriss der bisherigen Umbenennungen und Beschlüsse

Der Zeitpunkt der ersten Umbenennung der Johannesstraße in Straße „Marine-Brigade-von Loewenfeld“ geht aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor. Gesichert scheint, dass dies nach 1938 geschah.

Die zweite Umbenennung in die frühere Bezeichnung „Johannesstraße“ erfolgte kurz nach Beendigung des Krieges auf Anordnung des Bürgermeisters von Kirchhellen, die vom **Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.01.1947** einstimmig gebilligt wurde.

Die dritte Umbenennung erfolgte anlässlich einer 40-jährigen Gedenkveranstaltung der Kameradschaft der ehemaligen Marine-Brigade von Loewenfeld am Loewenfeld-Ehrenmal in Kirchhellen. Am **07.06.1960 beschloss der Gemeinderat Kirchhellen** einstimmig „... zur Erinnerung an die vor 40 Jahren in Kirchhellen, Bottrop und Umgebung gefallenen Angehörigen der dritten Marine-Brigade von Loewenfeld, deren Gedenkstätte sich auf dem Kommunalfriedhof in Kirchhellen befindet, ...“ die verlängerte Johannesstraße vom Nordring aus „Loewenfeldstraße“ zu benennen.

Im April 1984 wurde erstmalig die vierte Umbenennung in der Bezirksvertretung Kirchhellen angeregt. Die damalige Diskussion in Presse und Ratsgremien spiegelt die unterschiedliche Wertung der Ereignisse um 1920 wieder.

Die Bezirksvertretung stimmte der erneuten Umbenennung der Loewenfeldstraße damals nicht zu (**Sitzung der BV-Kirchhellen am 12.12.1984**; der Antrag auf Umbenennung wurde mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

Mit Schreiben vom 10.07.1995 an den Bezirksvorsteher wurde ein weiterer Antrag auf Umbenennung der Loewenfeldstraße in Pater-Kolbe-Straße gestellt und von der Mehrheit der Bezirksvertretung Kirchhellen wiederum abgelehnt (**Sitzung der BV-Kirchhellen am 19.9.1995**; der Antrag auf Umbenennung wurde mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt).

Ein weiterer Antrag auf Umbenennung wurde in der **Sitzung der BV-Kirchhellen am 15.8.2000** nach Diskussion zurückgezogen.

Der Antrag, die Verwaltung möge vor einer abschließenden möglichen Umbenennung einen unabhängigen Gutachter beauftragen, die „Figur“ und Geschichte Loewenfelds zu untersuchen, wurde ebenfalls mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der **Rat der Stadt Bottrop** hat sich in seiner **Sitzung am 5.9.2000** aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen der DKP und der ödp zur Umbenennung auseinandergesetzt. Mit 34 gegen 23 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

„Rat der Stadt empfiehlt der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen in Abstimmung mit den betroffenen Anwohnern und nach deren Anhörung eine Umbenennung der bisherigen Loewenfeldstraße.“

Nach Auskunft der Bezirksvertretung Kirchhellen hat zum damaligen Zeitpunkt eine

weitergehende Behandlung jedoch nicht stattgefunden.

Der **Rat der Stadt hat am 6.7.2010** den o. a. Ratsbeschluss vom 5.9.2000 bekräftigt. Er „empfiehlt der BV-Kirchhellen in Abstimmung mit den betroffenen Anwohnern und nach deren Anhörung eine Umbenennung der bisherigen Loewenfeldstraße.“

Die **Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen** hat in der **Sitzung am 06.11.2010** das Umfrageergebnis zur Kenntnis genommen und beschlossen, von einer Umbenennung der Straße „Loewenfeldstraße“ abzusehen. Beschlossen wurde, das Straßenschild durch ein Zusatzschild zu ergänzen, das auf die kritische Auseinandersetzung mit der Person W. v. Loewenfeld hinweist und das damalige Handeln anmahnt. Der Vollständigkeit halber wird hier noch einmal das Votum der Betroffenen wiedergegeben:

Von den 95 Meinungsäußerungen lehnten 92 (= 97 %; bezogen auf 123 Betroffene: 75 %) eine Umbenennung ab. 2 Betroffene (= 2 %) wünschten sich die Verlängerung der Straße „An St. Johannes“. Diese beiden Betroffenen wohnten im Übrigen nicht in der Loewenfeldstraße, sondern verfügten lediglich über Eigentumsflächen. Ihre Betroffenheit war somit als geringer anzusehen. Keiner der Betroffenen wünschte sich einen vollständig neuen Namen. Ein Betroffener (= 1 %) hat sich für eine Umkehrung ausgesprochen.

In der **Sitzung der BV-Kirchhellen am 01.12.2010** hat die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen beschlossen, das Straßenschild „Loewenfeldstraße“ mit einem Zusatzschild mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: „Zur mahnenden Erinnerung an die Kirchhellener Ereignisse 1920“.

Am 21.01.2019 hat Herr Sahin Aydin einen Antrag nach § 24 GO NRW mit folgendem Wortlaut gestellt: „Die im Ortsteil Kirchhellen gelegene Löwenfeldstraße soll in Alois-Fulneczek-Straße umbenannt werden.“ In der **Sitzung am 12.03.2019 hat die BV-Kirchhellen** über den Antrag entschieden und einstimmig beschlossen, die Loewenfeldstraße nicht umzubenennen.

Grundlegend neue Erkenntnisse sind mit dem jetzt vorliegenden erneuten Antrag auf Umbenennung nicht bekannt geworden. Ausschlaggebend für die Meinungsbildung ist letztendlich die politische Einordnung der geschichtlichen Ereignisse. Neu ist der Vorschlag, die Straße bei einer Umbenennung nach **Maria Lippert** zu benennen.

Verwaltungsseitig wird nachfolgend die rechtliche Situation aufgezeigt.

2. Folgen einer Straßenumbenennung

Straßenumbenennungen werden meistens von außen, seltener von den unmittelbar Betroffenen angeregt.

Die vielfach vertretene Auffassung, dass Straßenumbenennungen, abgesehen von der Aufstellung von ein paar Straßenschildern, für die Stadt weitgehend kostenlos sind, trifft nicht zu. Im Regelfall verursachen Straßenumbenennungen einen erheblichen Kosten- und Zeitaufwand, sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch bei anderen Stellen und insbesondere auch bei den betroffenen Anwohnern.

Sämtliche Karten, Pläne, Verzeichnisse, Dateien, Registraturen usw., die straßenweise geführt werden oder einen Straßenbezug haben, sind zu ändern oder zu berichtigen.

Im Liegenschaftskataster beispielsweise sind zunächst sämtliche Flurstücke zu ermitteln, deren Lagebezeichnung zu ändern ist. Die einzelnen Fortführungsmittelungen gehen an

- die Eigentümer;
- das Grundbuchamt, das die einzelnen Grundbuchblätter fortführen muss;
- das Finanzamt, das das Grundbesitzkataster (Einheitsbewertung und Grundlage der Grundsteuer) in Übereinstimmung zu halten hat; Änderungen beim Finanzamt werden dem Fachbereich Finanzen mitgeteilt.

Bei weiteren Ämtern sowie bei Telekom, Post, Versorgungsunternehmen (RWW, ELE, Steag) usw. entsteht ein mehr oder minder großer Folgeaufwand.

Die Anwohner müssen die Anschrift auf ihren Privat- und Geschäftspapieren einschließlich verwendeter Stempel ändern. Die Anschriftenänderung ist außerdem von den Betroffenen auf den Personal- und KFZ-Papieren amtlich bestätigen zu lassen. Die Anschriftenänderung ist darüber hinaus neben dem privaten Bekanntenkreis auch dem Kreis beruflicher/geschäftlicher Kontakte mitzuteilen.

Der Folgeaufwand ist sachlich nur dann zu rechtfertigen, wenn Straßen ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umbenannt werden; so auch der Deutsche Städtetag 1981 in „Muster-Verwaltungsvorschriften für die Straßenbenennung“.

3. Rechtsprechung zur Straßenumbenennung

Die Benennung/Umbenennung gemeindlicher Straßen ist in NRW nicht spezialgesetzlich geregelt. Sie obliegt den Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechts.

Straßennamen haben in erster Linie Ordnungsfunktionen zu erfüllen. In seinem Beschluss vom 15.01.1987 stellte das OVG Münster u.a. fest, dass mit den Straßennamen eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche und deshalb (ordnungs-)rechtlich bedeutsame Eigenschaft der Straße festgelegt wird und mit dem Beschluss zur Benennung/Umbenennung eine adressatlose, sachbezogene Allgemeinverfügung i.S. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erlassen wird, die als Verwaltungsakt im Wege der Anfechtungsklage anzugreifen ist.

Gemäß OVG enthält die Benennung/Umbenennung einer Straße weder ein Ge- oder Verbot, noch ist sie überhaupt darauf gerichtet, die Rechtsstellung einzelner Personen, etwa der Anlieger oder Straßenbenutzer, zu verändern. Insoweit steht den Straßenanliegern im Falle einer Umbenennung grundsätzlich kein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

Der Gemeinde steht damit sowohl bei der erstmaligen Namensgebung für eine Straße als auch bei deren Umbenennung ein weitgespanntes Ermessen zu. Nachdem insbesondere bei einer Straßenumbenennung auch Belange der Anlieger in Form von Nachteilen tatsächlicher Art berührt sein können, hat die Gemeinde deren Interessen jedoch in ihrer Abwägung zu berücksichtigen. In die Ermessensentscheidung sind auch der Kostenaufwand und der persönliche Aufwand der Betroffenen mit einzubeziehen, die diese bei einer Umbenennung zu tragen haben. Auch muss die Umbenennung frei von Willkür sein.

Umbenennungen aus wichtigen Gründen wurden/werden jedoch als berechtigt angesehen. Ein wichtiger Grund wird in Fällen der Verwechslungsgefahr (z.B. nach kommunaler Neuordnung) gesehen oder kann vorliegen, „wenn der ursprüngliche Straßename als Störung der öffentlichen Ordnung empfunden werden kann, wie beispielsweise bei der Benennung nach einem führenden Vertreter des Nazi-Regimes.“

Dennoch liegt bei einer gerichtlichen Überprüfung einer Straßenumbenennung die Würdigung der Umstände des Einzelfalles in den Händen der jeweiligen Gerichte. Somit ist eine Straßenumbenennung immer mit einem Rechtsrisiko verbunden.

4. Richtlinien für die Straßenbenennung und -umbenennung

Der Rat der Stadt hat in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen am 24.02.2000 einheitliche Richtlinien für die Benennung und -umbenennung von Straßen in Bottrop beschlossen.

Straßenumbenennungen sollen nach Ziffer 2.1 nur erfolgen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Eine Straßenbenennung nach Namen von Personen der neueren Geschichte soll nur dann erfolgen, wenn das Geschichtsbild der betreffenden Person abgeklärt ist.

Vor einer Umbenennung sind die Anwohner und anliegenden Grundstückseigentümer zu hören.

5. Entschädigung der Anwohner für entstehende Kosten einer Umbenennung

Eine Umbenennung sollte nur erfolgen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Liegen diese Gründe vor, können den Anliegern keine Ansprüche auf Entschädigung erwachsen. Das OVG Münster führte im zitierten Urteil aus:

„Die Rechtsstellung der Anlieger wird durch Zuteilung eines Straßennamens weder unmittelbar noch mittelbar erweitert und die mit ihr verbundene Bestimmung der Wohnanschrift berührt nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Bezeichnung der Wohnung gehört nicht zu dem Bereich privater Lebensgestaltung, der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet ist. Der zuteilte Straßename wird auch nicht Bestandteil des Grundeigentums, weil eine entsprechende Inhaltsbestimmung i.S. Artikel 14 Grundgesetz vom Gesetzgeber nicht getroffen worden ist, sondern gehört nur zu den das Grundstück tatsächlich mitbestimmenden (beschreibenden) Gegebenheiten, auf deren Fortbestand der Eigentümer als solcher keinen Anspruch hat.“ Daraus folgt, dass der Betroffene keine Rechtsgrundlage für eine etwaige Entschädigung hat.

In anderen Fällen, wie z. B. bei einer Änderung der Hausnummer von Amts wegen, hat die Stadt die Gebühren für die Änderung der Ausweisdokumente und der Fahrzeugpapiere nicht erhoben. Dies, obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Hausnummerierung identisch mit der Straßenbenennung bzw. -umbenennung sind. Insofern wurde diese freiwillige Leistung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt.

Die Forderung nach weiteren Kostenübernahmen wurde bislang immer abgewiesen. Jede freiwillige Kostenerstattung ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs schafft einen Präzedenzfall, der für künftiges Verwaltungshandeln vermeidbare Probleme aufwirft. Haushaltsmittel stehen im Übrigen für eine derartige Entschädigung auch nicht zur Verfügung.

6. Zusammenfassung

Die letzte Umbenennung der Loewenfeldstraße erfolgte vor 60 Jahren.

Es besteht keine Gefahr, dass dieser Straßename mit anderen verwechselt wird. Eine Umbenennung ist insoweit nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den Aufwand für die betroffenen Bürger, den Verwaltungen und anderer Stellen sollten Straßenumbenennungen nur dann erfolgen, wenn, wie auch vom Städtetag empfohlen, dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall sind keine Anzeichen einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erkennbar, die als wichtiger Grund für eine Straßenumbenennung sprechen würden.

Außerdem ist hier bisher nicht bekannt geworden, dass die Anwohner selbst den Straßennamen als anstößig empfinden, was als wichtiger Grund für eine Straßenumbenennung anzusehen wäre.

Die Umbenennung einer Straße aus anderen als den o.a. Gründen sollte nach Einschätzung der Verwaltung nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle bzw. der weitaus überwiegende Teil der Anwohner mit einer Umbenennung einverstanden und bereit wäre, den daraus für sie resultierenden Aufwand zu tragen. Bisher konnte hierfür im Falle der Loewenfeldstraße keine Mehrheit oder gar Einstimmigkeit erzielt werden (siehe das o. a. Ergebnis der Umfrage von 2010).

Im Einklang mit den Richtlinien von 2000 müsste es vor einer Umbenennung

-unabhängig vom vorgeschlagenen Straßennamen- eine erneute Befragung der Betroffenen geben. Aufgrund dessen, dass mit dem vorliegenden Antrag keine grundlegenden neuen Erkenntnisse zu Loewenfeld vorgetragen wurden, ist jedoch tendenziell das gleiche Meinungsbild wie bei der Befragung in 2010 zu erwarten. Dies auch, weil die Mehrheit der damals Betroffenen auch heute noch zum Kreis der potenziell zu Befragenden gehört.

Unterschiedliche Wertungen geschichtlicher Personen einschl. ihrer Handlungen sind nicht ungewöhnlich und auch bei anderen Straßennamen gegeben, ohne dass diese Straßen umbenannt werden.

Das in 2010 angebrachte Zusatzschild dient dazu, in alle Richtungen zu mahnen ohne eine Position zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Tischler

Anlage(n):

1. 2020-03-28_Bürgerantrag 24 GO Aydin